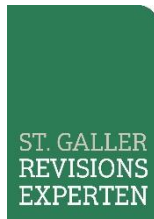


# NEWS 1512 EXPERTS



Ausblick auf ausgewählte Neuerungen und Themen

Geschätzte Leserinnen,  
Geschätzte Leser

Es freut uns, Ihnen nachfolgend unseren Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen.

Die Ausgabe der **NEWS 1512 EXPERTS** 2020 widmet sich u.a. der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer, der Steuerreform sowie generellen, künftigen Entwicklungen.

Nebst einem Artikel zur Teil-Abschaffung von Inhaberaktien sowie einem Hinweis bezüglich der RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen) finden Sie wiederum eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2020.

Sollten Sie zu einzelnen – teilweise bewusst kurz gehaltenen – Beiträgen Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre **1512 EXPERTS**

## INHALT

Mehrwertsteuer.....	1
Verrechnungssteuer .....	1
Grundstückgewinnsteuer.....	2
Direkte Steuern.....	2
Diverses.....	3
Zukunft.....	4
Wichtige Kennzahlen Schweiz 2019/2020 .....	6

## Mehrwertsteuer

### *Vorsteuerkürzung / -korrektur bei Erhalt von Subventionen und Spenden*

Werden Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, ist die gesamte abzugsberechtigte Vorsteuer im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz (ohne MWST) zu kürzen. Als Gesamtumsatz im Sinne von Art. 75 Abs. 3 MWStV gilt das Total aller Einnahmen (exkl. MWST); darin enthalten sind nebst den steuerbaren Umsätzen auch die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Umsätze und die Spenden. In einem zweiten Schritt sind aufgrund der Erzielung steuerausgenommener Umsätze die verbleibenden Vorsteuern zu korrigieren. Hierzu gibt es verschiedene Korrekturmethode.

1. Schritt: Kürzung aufgrund Subvention des Betriebsdefizits
2. Schritt: Korrektur aufgrund Verwendung für ausgenommene Leistungen
3. Ziel ist eine sachgerechte Lösung

Bei dieser Praxisänderung, die per 1.7.2019 in Kraft getreten ist, handelt es sich um eine Praxisänderung, die für die steuerpflichtige Person günstiger ist. Folglich kann diese Praxisänderung auch rückwirkend angewendet werden, sofern die Steuerforderungen noch nicht rechtskräftig geworden oder verjährt sind. Sollte eine steuerpflichtige Person davon Gebrauch machen und von einem höheren Vorsteuerabzug profitieren können, hat sie diese gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung in Form von Korrekturabrechnungen geltend zu machen.

### *Geplante Erhöhung der Pauschale für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges*

Ende Juni 2019 hat das eidgenössische Finanzdepartement (EFD) auf Beschluss der Eidgenössischen Räte eine Verordnungsänderung in die Vernehmlassung geschickt, welche vorsieht die Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen so anzupassen, dass damit auch die Fahrkosten zum Arbeitsort abgedeckt sind. In Diskussion ist, ob der pauschale Privatanteil auf 0.9% pro Monat erhöht werden soll statt mit 0.8% wie bisher.

### *Privatanteil Geschäftsfahrzeug (Luxusfahrzeug)*

Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11.02.2019; Je nach Erwerbspreis kann sich der Privatanteil von den zurzeit aktuellen 9.6% pro Jahr auf bis zu 17%

jährlich erhöhen. Ob eine Anpassung der Privatanteile erfolgt, ist abzuwarten.

### *Die elektronische MWST-Abrechnung wird Standard*

Im Verlauf des Jahres 2020 erfolgt der Wechsel von der Papier-Abrechnung zur Online-Abrechnung. Heute deklariert fast jedes zweite Unternehmen mit «ESTV SuisseTax» seine MWST bequem und sicher online und profitiert somit von zusätzlichen Funktionen. Damit auch Sie von den Vorteilen der Online-Abrechnung profitieren können, empfehlen wir, schon heute auf «ESTV SuisseTax» umzusteigen. Dies ist nicht nur effizienter als eine Papier-Abrechnung, sondern auch ökologischer und günstiger. Mit dem Wechsel entfällt die automatische Zustellung der Papier-Abrechnung durch die ESTV. Die Papierabrechnung wird zukünftig nur noch auf schriftliches Gesuch hin zugeschickt. Nebst «ESTV SuisseTax» wird Ihnen im Verlauf des Jahres 2020 mit «MWST-Abrechnung easy» eine weitere Möglichkeit zur Verfügung stehen, wie Sie die MWST einfach online deklarieren können. Bei «MWST-Abrechnung easy» braucht es keinen individuellen Account. Zudem ist vorgesehen, dass die MWST-Abrechnung wahlweise online eingereicht werden kann oder die Steuervertreterinnen und Steuervertreter, etc. diese auch ausdrucken und durch die steuerpflichtige Person unterzeichnen lassen können.

## Verrechnungssteuer

Im Dezember 2019 ist das Kreisschreiben Nr. 48 der Eidg. Steuerverwaltung bezüglich Rückerstattung der Verrechnungssteuer erschienen.

Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Artikel 23 und 70d VStG über die Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer lauten wie folgt: Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsterverfahren nachträglich angegeben werden oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den

Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Somit gilt neu die Deklarationspflicht auch dann als erfüllt, wenn die der Verrechnungssteuer unterliegenden Einkünfte zwar nicht in der Steuererklärung, sondern nachträglich in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren durch die steuerpflichtige Person deklariert oder von der zuständigen Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder zum Vermögen hinzugerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Deklaration der Steuerfaktoren lediglich fahrlässig unterlassen worden ist. Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn sie eine Drittperson mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt. Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn jemand die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Unter persönlichen Verhältnissen versteht man etwa die Ausbildung, die intellektuellen Fähigkeiten sowie die berufliche Erfahrung.

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des VStG vom 28. September 2018 gilt Artikel 23 Abs. 2 VStG für Rückerstattungsansprüche, die seit dem **1. Januar 2014** entstanden sind, sofern darüber nicht rechtskräftig entschieden worden ist

### Grundstückgewinnsteuer

*Verrechnung Geschäftsverluste Grundstückgewinnsteuer im Kanton Zürich*

Ab 1. Januar 2019 können auch innerkantonale Unternehmen Verluste aus der Geschäftstätigkeit (inklusive Vorjahresverluste im Rahmen der 7jährigen Verrechnungsmöglichkeit) mit Gewinnen aus Geschäftsgrundstücken verrechnen. Unternehmen haben die Wahl, ob sie die Verrechnung mit der Grundstückgewinnsteuer oder mit den Einkommens- bzw. Gewinnsteuern vornehmen wollen.

### Direkte Steuern

*Holdingspaltung*

Das Betriebserfordernis gilt neu als erfüllt, wenn die abzuspaltende Beteiligung einen Betrieb beinhaltet (Transparenzprinzip). Demnach hat

das doppelte Betriebserfordernis als gewährt zu gelten, sofern mindestens eine Beteiligung, die eine Einflussnahme auf die betriebliche Tätigkeit des in der Beteiligung verkörperten Unternehmens ermöglicht, durch die Holdinggesellschaft abgespalten wird und mindestens eine solche Beteiligung bei ihr zurückbleibt.

Unter Umständen können in der Vergangenheit verschobene Umstrukturierungen nun durchgeführt werden. Insbesondere bei Nachfolgeregelung könnte diese Änderung attraktiv sein.

*Vortrag von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen:*

Die Auslagen können auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Die Ermittlung erfolgt anhand des Reineinkommens (d.h. nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht übertragen werden). Zuerst erfolgt eine innerperiodische Verrechnung mit (übrigem) Einkommen.

*Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ab 1.1.2020*

Das Schweizer Volk stimmte am 19. Mai 2019 der STAF zu und bestätigte damit die Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz. Im Zentrum der Steuerreform stehen allgemein Rechtssicherheit und Anlegervertrauen sowie die folgenden drei Ziele:

1. Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Unternehmensstandort,
2. Förderung der internationalen Akzeptanz des Schweizer Unternehmenssteuerrechts und
3. Sicherstellung ausreichender Steuereinnahmen für die Finanzierung der Aktivitäten der öffentlichen Hand.

Die Reform hat einige Konsequenzen, wozu auch eine Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zählt, das einen allgemeinen Rahmen mit verbindlich und/oder freiwillig umzusetzenden Leitlinien zu Bestimmungen des kantonalen Ertrags- und Kapitalsteuerrechts vorgibt.

Das geänderte StHG soll auf Bundesebene am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Sofern sich die

Massnahmen der Steuerreform auf Änderungen des kantonalen und kommunalen Ertragssteuerrechts beziehen, werden sie durch Änderungen des kantonalen Steuerrechts effektiv umgesetzt. Zusätzlich zu den Änderungen, die sich aus dem StHG ergeben, werden voraussichtlich viele Kantone ihren Ertragssteuersatz senken.

Die folgenden wichtigsten Steuermassnahmen können/müssen die Kantone entweder freiwillig oder verbindlich umsetzen im Rahmen der STAF:

- Abschaffung besonderer Steuerregelungen (verbindlich)
- Übergangsmassnahmen, um die Behandlung stiller Reserven einschliesslich «Goodwill» zu berücksichtigen (Zweisatzmodell) – verbindlich. Die Kantone können sowohl den Regel- als auch den gesonderten Steuersatz bestimmen.
- Zusätzlicher Abzug für qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E) (bis zu 50%) – optional.
- Patentbox – Steuerbefreiung für bis zu 90% des qualifizierenden Ertrags – verbindlich. Die Kantone können das Ausmass der Steuerbefreiung frei bestimmen, begrenzt durch das Maximum von 90%.
- Fiktiver Abzug für Eigenfinanzierung (nur in Kantonen mit hohen Steuersätzen wie z.B. Zürich anwendbar)
- Gesamtbeschränkung bestimmter Massnahmen auf kantonaler Ebene. Die Vorteile, die sich aus bestimmten Massnahmen ergeben, sind auf 70% (oder - nach Wahl des Kantons - weniger) beschränkt, um eine Mindestbesteuerung sicherzustellen.

Die meisten Kantone haben die notwendigen und individuellen freiwilligen Anpassungen des Steuergesetzes bereits im 2019 verbindlich vorgenommen. In einigen Kantonen sind allerdings die Abstimmungen zur Steuergesetzänderungen noch nicht erfolgt bzw. Referendumsabstimmungen sind erst im 2020 geplant.

Gerne informieren wir Sie in einem persönlichen Gespräch über die konkreten Auswirkungen der Steuerreform auf Ihre Unternehmung und allfällige Optimierungsmöglichkeiten.

## Diverses

*RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen)*

Abgabepflichtig sind Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die im MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 500'000 Franken (ohne MWST) erzielen. Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter den folgenden drei Voraussetzungen rückfordern:

1. Das Unternehmen gehört der Tarifkategorie 1 an (Gesamtumsatz 500'000 Franken bis 999'999 Franken).
2. Die geschuldete Unternehmensabgabe (365 Franken) wurde bezahlt.
3. Das Unternehmen weist im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, einen Gewinn von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe (3'650 Franken) oder einen Verlust aus.

Ein Rückerstattungsantrag für die Unternehmensabgabe 2019 kann somit frühestens im Jahr 2020 nach Vorliegen des Geschäftsabchlusses 2019 erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet in seinem Entscheid vom 5. Dezember 2019 die in der Radio- und Fernsehverordnung vorgesehene Anzahl von lediglich sechs Tarifstufen für die Festlegung der Unternehmensabgabe als verfassungswidrig. Eine Rückzahlung oder Reduzierung der Unternehmensabgabe soll trotz der Verfassungswidrigkeit jedoch nicht erfolgen. Ausserdem hält das Gericht fest, dass die aktuelle «Regelung bis zum Erlass einer Neuen weiterhin anzuwenden» ist, «um die Rechtssicherheit und die laufende Finanzierung des verfassungsmässigen Leistungsauftrages von Radio und Fernsehen zu gewährleisten». Deswegen wird die ESTV bis auf Weiteres das Inkasso der Unternehmensabgabe für Radio und TV weiterführen. Das BAKOM und die ESTV werden das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sorgfältig analysieren und anschliessend entscheiden, ob das Urteil weitergezogen wird.

## *Teil-Abschaffung Inhaberaktien*

Ab 1. November 2019 sind Inhaberaktien gemäss Art. 622 Abs. 1<sup>bis</sup> OR nur noch zulässig, wenn eine Aktiengesellschaft entweder Beteiligungspapiere an der Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. In einem solchen Fall muss die Unternehmung die Eintragung der Zulässigkeit der Inhaberaktien im Handelsregister bis spätestens 30. April 2021 veranlassen.

Bis 30. April 2021 müssen die übrigen Aktiengesellschaften ihre Inhaberaktien durch Statutenänderung in Namenaktien umwandeln. Andernfalls werden die Inhaberaktien am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre bisherigen Stimm- und Vermögensrechte. Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien ist nicht beschränkt.

Bei der automatischen Umwandlung von Gesetzes wegen dürfen nur diejenigen Aktionäre ins Aktienbuch eingetragen werden, die ihre Meldepflicht nach geltendem Recht erfüllt haben. Sodann muss im Aktienbuch vermerkt werden, für welche Aktien keine Meldung erfolgt ist und dass die mit ihnen verbundenen Stimm- und Vermögensrechte nicht ausgeübt werden dürfen.

Ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, muss die Eintragung im Aktienbuch der Gesellschaft bis spätestens 1. November 2024 beim Gericht beantragen. Hat ein Aktionär seine Eintragung im Aktienbuch beim Gericht nicht fristgemäss beantragt, oder das Gericht seine Eintragung vor dem 1. November 2024 rechtskräftig ablehnt, werden die Aktien von Gesetzes wegen nichtig und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt, über welche die Gesellschaft frei verfügen kann.

Personen, die nicht börsenkotierte Aktien erwerben und dabei den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals der Gesellschaft oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, müssen wie bis anhin innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztlich handeln (wirtschaftlich berechtigte Person). Ist die Aktionärin eine juristische Person oder Personengesellschaft, muss jede natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden, welche die Aktionärin in sinngemässer Anwendung von Art. 963 OR (Konzernrechnung) kontrolliert. Die Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person muss auch bei einer GmbH beachtet werden.

Sollten die bestehenden Inhaberaktien ab dem 1. November 2019 nicht mehr zulässig sein, empfehlen wir, die entsprechende Statutenänderung zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien frühzeitig und aktiv bis zum 30. April 2021 in Angriff zu nehmen. Des Weiteren empfehlen wir allen Verwaltungsräten und Geschäftsführern, dafür besorgt zu sein, dass die Aktien- und Anteilbücher sowie die Verzeichnisse der wirtschaftlich berechtigten

Personen vorschriftsgemäss geführt werden. Zudem empfehlen wir, die Aktionäre und die Gesellschafter auf ihre Meldepflichten in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigte Person unter Hinweis auf allfällige strafrechtliche Konsequenzen aufmerksam zu machen.

### Zukunft

*Abschaffung Eigenmietwert (frühestens 1.1.2021)*

Mit dem Wegfall des Eigenmietwerts auf dem Eigenheim entfallen auf Bundesebene sowohl die Unterhaltskosten als auch die ausserfiskalisch motivierten Abzüge. Auf kantonaler Stufe bleiben die letztgenannten Abzüge im Sinne einer Kann-Vorschrift bestehen. Der allgemeine Schuldzinsenabzug soll weiterhin in einem bestimmten Umfang der steuerbaren Vermögenserträge zum Abzug berechtigen. Zusätzlich soll ein sog. Ersterwerberabzug eingeführt werden.

*Bundesrat verabschiedet Zusatzbotschaft zur Beseitigung der «Heiratsstrafe»*

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. August 2019 die Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) verabschiedet.

*Bundesrat will elektronische Steuererklärung ohne Unterschrift ermöglichen*

Der Bundesrat will auf die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung verzichten. Zudem möchte er in einzelnen Steuerbereichen die Unternehmen zur elektronischen Einreichung der Unterlagen verpflichten können. Der Bundesrat hat dazu an seiner Sitzung vom 21. Juni 2019 die Vernehmlassung eröffnet.

*Kinderdrittbetreuungskosten – 1.1.2021*

Um dem Mangel an inländischen Fachkräften entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von

Beruf und Familie zu verbessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten möglich sein. Zudem hat das Parlament beschlossen, den Kinderabzug beim Bund auf CHF 10'000 zu erhöhen.

*Neues Quellensteuergesetz ab 1.1.2021*

In der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige können bei einem Bruttoerwerbseinkommen von weniger als Fr. 120'000 freiwillig eine nachträglich ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen (bis 31. März des Folgejahrs).

- Wahl für NOV gilt auch für Folgejahre (bis Ende der Quellensteuerpflicht)
- Bisherige Möglichkeit der Geltendmachung von zusätzlichen Abzügen im Quellensteuerverfahren entfällt
- Zusätzliche Einkünfte müssen ebenfalls im Rahmen einer obligatorischen NOV deklariert werden (bisher sog. ergänzend ordentliche Veranlagung, EOV)
- Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland können nur NOV verlangen, wenn sie 90% der Einkünfte in der Schweiz erzielen (sog. Quasiansässige).

Wichtigste Neuerungen für Schuldner der steuerbaren Leistung (insb. Arbeitgeber)

- Abrechnung hat zwingend mit dem Kanton zu erfolgen, in dem Arbeitnehmer/in Wohnsitz hat
- Gesetzgeber hat Vereinheitlichungen in Bezug auf Quellensteuerabrechnungen verlangt
- Umsetzung im Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV
- Bei Grundmodellen gibt es noch zwei (Monatsmodell und Jahresmodell)
- Elektronische Einreichung über ELM oder kantonales Portal
- Bezugsprovision beträgt neu 1-2% (heute Kanton Zürich 3%)

## Wichtige Kennzahlen Schweiz 2019/2020

<b>Sozialversicherungsbeiträge auf Löhne von Arbeitnehmenden</b>	2019	2020
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	<b>8.70%</b>
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	<b>1.40%</b>
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.45%	<b>0.45%</b>
Total auf dem Bruttolohn	10.25%	<b>10.55%</b>
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200	2.20%	<b>2.20%</b>
ab CHF 148'201	1.00%	<b>1.00%</b>

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800. Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

<b>Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden</b>	2019	2020
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'500	<b>9'500</b>
- Einkommensobergrenze	56'900	<b>56'900</b>
- minimaler Beitragssatz	5.196%	<b>5.344%</b>
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.65%	<b>9.95%</b>

<b>Unfallversicherung</b>	2019	2020
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	<b>148'200</b>

<b>AHV (1. Säule)</b>	2019	2020
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'220	<b>14'220</b>
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'440	<b>28'440</b>
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'660	<b>42'660</b>



<b>Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)</b>	2019	2020
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'330	<b>21'330</b>
- Koordinationsabzug	24'885	<b>24'885</b>
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'555	<b>3'555</b>
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	60'435	<b>60'435</b>
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (oberer Grenzbetrag)	85'320	<b>85'320</b>
- Zulässiger versicherter Maximallohn	853'200	<b>853'200</b>
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.00%	1.00%

<b>Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>	2019	2020
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'826	<b>6'826</b>
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	34'128	<b>34'128</b>

<b>Mehrwertsteuersätze</b>	2019	2020
- Normalsatz	7.7%	<b>7.7%</b>
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	<b>3.7%</b>
- Reduzierter Satz	2.5%	<b>2.5%</b>